

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie vom 20.12.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) haben die Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung der Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie und Philologie (AB Uni 2006/09), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 2 Satz 1, in § 3 Satz 1 und in § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „und Philologie“ jeweils ersetzt durch „Philologie und Musikhochschule“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, der Fachbereich Geschichte/Philosophie, der Fachbereich Philologie und der Fachbereich Musikhochschule betreiben gemeinsam die Betriebseinheit „Prüfungsamt der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie, Philologie und Musikhochschule“.

3. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

4.

„Im Falle des Fachbereichs Musikhochschule ist diese Aufgabe auf die von dessen Institut für Musikpädagogik angebotenen Studiengänge mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Schulen begrenzt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Dekanin/jeder Dekan kann statt ihrer/seiner ein anderes Mitglied ihres/seines Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter für eine Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer/seiner eigenen Amtszeit als Mitglied des Lenkungsausschusses benennen.“

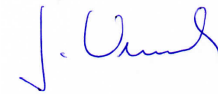
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 25. Oktober 2017, des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 12. Juli 2017, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 26. Juni 2017 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 17. Juli 2017 der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels